	Stellungnahmen zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
l.	Behörden und	Frist vom 02.11.2023 – 22.11.2023
	sonstige Träger öffentlicher Belange	
1.1	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph- Kolping- Straße 2-4 78166 Donaueschingen	
	Schreiben vom 31.10.2023	
	zum o.g. Bebauungsplan haben wir schon mehr- fach Stellungnahmen abgegeben, zuletzt im No- vember 2022. Unsere Anregungen wurden ins Abwägungsprotokoll übernommen, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Ein- wände.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2	Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel Schreiben vom 06.11.2023 Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die	
	zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.3	Netze BW Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.4	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 2 Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Schlossplatz 1-3 76131 Karlsruhe Schreiben vom 31.10.2023	
	seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen.	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
	erneuten öffentlichen Auslegung	
1.5	Landratsamt Calw Abt. 34, Bauordnung Fr. Weßling Vogteistraße 44-46 75365 Calw	
	Schreiben vom 22.11.2023	
1.5.1	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzli- cher Regelungen, die im Regelfall nicht über- wunden werden können:	
1.5.1.1 1.5.1.1.1 1.5.1.1.2 1.5.1.1.3	Art der Vorgabe Erforderliche Löschwasserversorgung Zufahrt für die Feuerwehr Flächen für die Feuerwehr	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.2	Rechtsgrundlage	
1.5.2.1	§ 2 Abs. 5 LBOAVO i.V.m. dem DVGW-Arbeitsblatt 405 (Bereitstellung von Löschwasser über die öffentliche Trinkwasserversorgung)	
1.5.2.2	§ 2 Abs. 3 und 4 LBOAVO	
1.5.2.3	§ 2 Abs. 1 LBOAVO i.V.m. der VwV Feuerwehrflächen	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.3	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
1.5.3.1	Löschwasserversorgung: Zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten ist eine Wassermenge von 48 m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von zwei Stunden, erforderlich. Innerhalb der zwei Stunden darf der Leitungsdruck nicht unter 1,5 bar abfallen. Der örtliche Wasserversorger hat einen Nach-weis über die Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge zu erbringen. Die Löschwasserversorgung kann im Umkreis von 300 m Luftlinie, beginnend von der Straßenkante des jeweiligen Gebäudes, sichergestellt werden. Unüberbrückbare Flächen, wie größere Firmen-areale, Mauern oder z.B. Gleiskörper, dürfen dabei nicht mitberechnet werden. Ausgehend von der Eingangsseite der jeweiligen Gebäude, soll der nächste er-reichbare Hydrant in höchstens 100 m Entfernung liegen.	Die Löschwassermengen stehen ausreichend zur Verfügung.
	Sollte die erforderliche Löschwassermenge nicht zur Verfügung stehen, ist die Differenz über einen unterirdischen Löschwasserbehälter (Objektschutz) nach DIN 14230 sicherzustellen. Der Löschwasserbehälter ist dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 4066 zu kenn-zeichnen. Es müssen mindestens das Schild "Löschwasserentnahmestelle" und ein Schild mit dem Löschwasserinhalt des Behälters unter Angabe der Entfernung zur Entnahmestelle aufgestellt werden. Der Entnahmestutzen ist nach DIN 14319 mit einer A-Kupplung auszustatten und mit Bügeln gegen Umfahren zu sichern. Der unterirdische Löschwasser-	

	Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
	1. erneuten öffentlichen Auslegung behälter muss außer des Trümmerschattens von Gebäuden liegen. Die Lage des Löschwasserbehälters ist mit dem Kommandanten der Feuerwehr Altensteig abzustimmen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.3.2	Zufahrt für die Feuerwehr: Die Straßenbreite ist so herzustellen, dass auch bei beidseitig auf der Fahrbahn abgestellten Pkw eine Durchfahrt für die Feuerwehr jederzeit möglich ist. Die Durchfahrtsbreite muss mindestens 3,00 m breit sein, die Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m ist je-derzeit sicherzustellen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.3.3	Flächen für die Feuerwehr: Soll der zweite Flucht- und Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgen, sind die erforderlichen Rettungsgeräte nach der anleiterbaren Höhe der jeweiligen Balkon- und/oder Fensterbrüstungen zu ermitteln. So kann das Standard-Rettungsgerät – die vier-teilige Steckleiter – bis zu einer Arbeitshöhe von 8 m eingesetzt werden. Die dreiteilige Schiebleiter wird nur noch bei Gebäuden im Bestand berücksichtigt, um dort den 2. Fluchtund Rettungsweg sicherzustellen. Bei Neubauten findet die dreiteilige Schiebleiter keine Berücksichtigung mehr. Ab einer Rettungshöhe von mehr als 8 m ist zur Personen-rettung ein Hubrettungsfahrzeug erforderlich. Der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges erfordert automatisch auch Zu- und Durchfahrten sowie Aufstellflächen für dieses Einsatzfahrzeug. Hierzu werden in der VwV Feuerwehrflächen genaue Vorgaben genannt, die einzuhalten sind. Als Anhaltspunkt kann der Wendekreis eines dreiachsigen Müllfahrzeugs berücksichtigt werden. Die Zu- und Durch-fahrten, wie auch die Aufstellflächen für das Hubrettungsfahrzeug, sind ständig freizuhalten. Dies ist bei der Planung der Straßenbreite zu berücksichtigen. Befinden sich unter-halb der Aufstellflächen Gür das Hubrettungsfahrzeug Tiefgaragen, müssen deren Decken das Gewicht des Hubrettungsfahrzeuges tragen können. Alle Aufstellflächen für die tragbaren Leitern der Feuerwehr sind in den Lageplan einzuzeichnen. Stellflächen für tragbare Leitern müssen mit einer Kante unmittelbar an die vertikale Projektion der anzuleiternden Stellen anschließen; dabei muss die Leiter mit Hilfseinrichtungen und 0,5 m seitlichem Lichtraum innerhalb der Stellfläche liegen. Die Stell-fläche für die vierteilige Steckleiter (Standardettungsgerät) muss mindestens 3 m x 3 m betragen. Das Verlassen einer mit einem Anstellwinkel von 70° angestellten Leiter durch einen Raum von 0,5 m Tiefe hinter dem Leiterfuß muss möglich bleiben. Die Stellflächen für die tragbaren Leitern müssen einen sicheren Stand bieten: eine Befestigung ist nicht	

	Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
	aufweisen und im Übrigen darf die Neigung den Leiterfuß bei 70° Anstellwinkel nicht abrutschen lassen. Zwischen den zum Anleitern bestimmten Stellen und den Aufstellflächen bzw. Stellflächen, dürfen sich keine den Einsatz der Rettungsgeräte erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen, Bäume, Wasserflächen, Abgrabungen oder Aufschüttungen befinden. Die Aufstellflächen für die Rettungsgeräte der Feuerwehr müssen jederzeit erreichbar sein und sind stets freizuhalten. Die Zugänge zu den anleiterbaren Flächen sind nach § 2 Abs. 2 LBOAVO von der öffentlichen Verkehrsfläche aus herzustellen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.2	Informationen	
1.5.2.1	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.	
1.5.2.2	Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).	
1.5.3	Anregungen	
1.5.3.1	Energie Bei der Ausweisung neuer Bauflächen wird es immer mehr darauf ankommen, dass diese hinsichtlich ihrer Lage in der Landschaft, ihrer städtebaulichen Organisation und natürlich bei der Ausführung der einzelnen Bauvorhaben im Sinne einer energiesparenden Planung vorgenommen werden. Bei der Auswahl der Flächen sollte bereits darauf geachtet werden, dass die Flächen für eine Nutzung solarer Energien geeignet sind. Dies kann durch eine intelligente städtebauliche Organisation, die z. B. Schattenbildung vermeidet ohne eine verträgliche Dichte zu vernachlässigen, verstärkt werden. Wir regen weiter an, die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO zu nutzen, um bei der Ausführung der Vorhaben einen guten Standard der Energieeffizienz zu erzielen und regenerative Energien soweit wie möglich zu erschließen.	Die Grundstücksanordnung ist bereits darauf ausgerichtet, Gebäude mit Anlagen zur Nutzung solarer Energie errichten zu können ohne Verschattungseffekte zu erzeugen. Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie sind an Gebäuden generell zulässig und beim Neubau von Wohngebäuden auch gesetzlich verpflichtend. Aus gestalterischen Gründen sollen nur Solaranlagen auf den Dächern von Haupt- und Nebengebäuden und Fassaden errichtet werden können. Die Stadt sieht die Möglichkeiten zur Anbringung von Photovoltaikanlagen als ausreichend gegeben. Da gebäudeunabhängige Anlagen bis 3m Höhe und 9m Länge als verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 Abs. 1/Anhang 3c LBO BW zu bewerten sind, könnten auf den Freiflächen der Grundstücke zu große Photovoltaikanlagen entstehen, die das Baugebiet gestalterisch einschränken. BV: wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt
1.5.3.2	Städtebau Das Bauleitplanverfahren wurde bisher gem. § 13 b BauGB geführt und aufgrund des Ur-teils vom Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.23, 4 CN 322 auf das Regelverfahren umgestellt. Die Umweltprüfung wird nun in diesem Beteiligungsschritt erstmalig durchgeführt.	

	Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
	1. erneuten öffentlichen Auslegung	
	Wir melden Zweifel an, ob eine Verkürzung gem. § 4a Abs. 3 BauGB möglich ist. Es handelt sich u. E. nicht um eine Änderung und Ergänzung von Unterlagen, für die bereits eine Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde, sondern um neue und für das Verfahren wesentliche Unterlagen. Wir empfehlen dringend, zu prüfen, dass die Verkürzung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB nicht zu einem anderen beachtlichen Fehler führt.	Aufgrund der Änderungen/Ergänzungen im Umweltbericht, in der Begründung und dem Textteil wird eine zweite erneute Auslegung im Zeitraum von einem Monat stattfinden.
	Im Übrigen verweisen wir auf die aktuell erfolgte Reparaturvorschrift des § 215 a BauGB für die Verfahren gem. § 13 b BauGB.	
	Für die übrigen im Anschreiben genannten Änderungen halten wir die Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB für möglich und tragen keine Anregungen vor.	BV: wird berücksichtigt
1.5.3.3	Limited Arbeiteechutz	
1.5.3.3	Umwelt- und Arbeitsschutz Keine Anregungen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.3.4	Naturschutz Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19.12.2022. Die Waldumwandlung bedeutet einen Eingriff in Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten. Durch die vorgesehene Rodung wird ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich, der über entsprechende Maßnahmen des Alt- und Totholzkonzepts des Stadt Altensteig kompensiert werden kann. Der naturschutzrechtliche Eingriff und der Eingriff in das Gut Boden können innerhalb des Geltungsbereiches nicht vollständig kompensiert werden. Hierzu sind ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle erforderlich. Da die Waldumwandlung hinsichtlich des Klima-	Als Kompensationsflächen werden ebenfalls Waldrefugien des Ökokontos herangezogen Die erforderlichen Zisternengrößen wurden im
	wandels immer noch kritisch gesehen wird, sollten für die einzelnen Grundstücke weitere ökologische Maßnahmen vorgeschrieben werden. Wir empfehlen, die Zisternengröße von 3 m³ auf mind. 8 m³ zu erhöhen, da eine Gartenbewässerung mit 3 m³ in der Regel nicht ausreicht. Das Bauen mit ökologischen Baumaterialien könnte ggfs. gefördert und im Bebauungsplan vorgeschrieben werden. Auch wäre die Integration von Nistkästen (für z.B. Mauersegler und Fledermäuse) in die Fassaden der Gebäude wünschenswert. Die Versiegelung durch Parkplätze und Hofeinfahrten sollte auf ein nötiges Maß reduziert werden.	Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung berechnet und sind ausreichend groß. Zu groß dimensionierte Zisternen entsprechend oft nicht den Bewässerungserfordernissen für kleine Gärten. Die ausschließliche Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien beim Bau von Stellplätzen ist über eine örtliche Bauvorschrift festgesetzt. BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.3.5	Landwirtschaft Wir verweisen auf die Stellungnahme des Landratsamtes vom 19.12.2022. In Bezug auf die vorliegende Geruchsimmissionsprognose vom 25.03.2021 kann den in der	

	Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
	1. erneuten öffentlichen Auslegung	
	Abwägung angegebenen Ausführungen des Gut- achterbüros nur teilweise gefolgt werden. Da je- doch davon auszugehen ist, dass die im Plange- biet zulässigen Werte nicht überschritten werden, ergehen keine weiteren Anmerkungen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.3.6	Forst Im Mai 2023 wurde für das Waldinanspruchnahmeverfahren zum BPlan "Brand V" eine Waldumwandlungserklärung im Rahmen der "3. Änderung des FNP 2015 Hochnagoldtal" durch das RP Freiburg, Körperschaftsforstdirektion, ausgestellt. Die nun vorliegenden Planunterlagen erhalten diesbezüglich einen überarbeiteten Antragsentwurf auf Waldumwandlung über 2,74 ha (Ergänzung naturschutzrechtlicher Ausgleich), eine angepasste standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (UVP-Pflicht), sowie Ergänzungen zum Themenbereich der Waldinanspruchnahme im Umweltbericht (EA-Bilanz).	Der überarbeitete Antragsentwurf (zum Bebau- ungsplan) weicht von der Waldumwandlungser- klärung zum Flächennutzungsplan ab und be- schränkt sich lediglich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans.
	Nach Einschätzung der unteren Forstbehörde sind die Ergänzungen zur Waldinanspruchnahme schlüssig. Die notwendigen Maßnahmen zum Waldabstand (niederwaldartige Bewirtschaftung) sind kommuniziert und in der vorliegenden Planung unverändert. Wir bitten den Vorhabensträger um Einreichung des unterschriebenen Antrags auf Wald-umwandlung: Landratsamt Calw, Forstbetrieb und Jagd, Markus Weber, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw, Markus.Weber@kreis-calw.de. Dieser wird von uns zur weiteren Bearbeitung / Genehmigung beim RP Freiburg eingereicht. Hierzu wird zudem der Satzungsbeschluss zum	Der Antrag wird nach erfolgtem Satzungsbeschluss über die Abt. Forstbetrieb und Jagd beim Landratsamt Calw eingereicht.
1527	Bebauungsplanverfahren "Brand V" benötigt.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.3.7	Straßenbau Keine Anregungen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.3.8	Brandschutz Keine weiteren Anregungen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5.4	Hinweise -	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.6	Regionalverband Nordschwarzwald Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31 75172 Pforzheim Schreiben vom 22.11.2023 vielen Dank für die erneute Beteiligung am o.g.	
	Verfahren. Durch die Änderungen gegenüber dem früheren Entwurf werden keine regionalplanerischen Belange berührt. Es werden daher keine Anregungen oder Einwände vorgetragen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau Albertstraße 5 79114 Freiburg	

	Stellungnahmen zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.7.1	Schreiben vom 10.11.2023 Geotechnik	
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgut-achten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation (Oberer Buntsandstein). Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/ wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Planentwurf enthalten. BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutz-konzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzwdurchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologi- scher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Be- denken vorzubringen.	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
471	1. erneuten öffentlichen Auslegung	
1.7.4	Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94, Landeshydrogeologie und geothermie und es sind derzeit auch keine geplant.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7.5	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.8	Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg Schreiben vom 20.11.2023 die Stadt Altensteig plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Brand V" im Stadtteil Überberg das bestehende Baugebiet "Brand" um einen weiteren Abschnitt nach Südwesten zu erweitern. Zu den nun vorgelegten Planunterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Calw wie folgt:	

	Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
	1. erneuten öffentlichen Auslegung	
	Stellungnahme Das geplante Wohnbaugebiet "Brand V" liegt mit dem gesamten überplanten Flurstücken Nr. 279, einem Teil des Flurstücks 284/4 sowie einem Teil des Flurstücks 279/1 im Stadtwald Altensteig. Durch die geplanten Nutzungsänderungen werden Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG beansprucht. Hierdurch ergibt sich eine anderweitige Darstellung der Nutzungsart. Für diese Flächen ist daher nach § 10 i.V. m. § 9 LWaldG im Rahmen der Bauleitplanung eine Waldumwandlungserklärung durch die Körperschaftsforstdirektion erforderlich. Eine entsprechende Waldumwandlungserklärung wurde innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans "Hochnagoldtal 2015" mit Verfügung vom 26.05.2023 (für die Wohnbaufläche W 3.4) sowie vom 09.05.2006 im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Hochnagoldtal 2015" (für die Wohnbaufläche 9.2) bereits erteilt. Die Umwandlungserklärung ersetzt nicht die Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG.	Der Antrag auf Umwandlungsgenehmigung wird nach erfolgtem Satzungsbeschluss über die Abt.
	Ein entsprechender Antrag auf Umwandlungsge- nehmigung ist über die untere Forstbehörde am LRA Calw einzureichen. Kapitel 5.2 des Umweltberichts behandelt den An- trag auf Waldumwandlung. Demnach sollen ins- gesamt 27.489 m² (ca. 2,75 ha) Wald umgewan- delt werden. Der forstrechtliche Eingriff wird hierbei mit 219.912 ÖP bewertet. Wie die Bewertung erfolgte – also weshalb die minimalste Bewertungsstufe angesetzt wurde – ist nicht erläutert und bedarf ei- ner zusätzlichen Beschreibung des Biotoptyps und eine Begründung der Einordnung und der ge- wählten Bewertungsstufe.	Porstbetrieb und Jagd beim Landratsamt Calw eingereicht. Die Erläuterung und Beschreibung des Biotoptyps sowie die Begründung der Bewertungsstufe wird ergänzt, führt jedoch zu keiner inhaltlichen Änderung (redaktionelle Änderung). BV: wird berücksichtigt
1.8.1	Gemäß Umweltbericht bedarf es eines forstrechtlichen Ausgleichs von 219.912 Ökopunkten. Als Ausgleich sollen zwei Waldrefugien ausgewiesen werden. Dies deckt sich teilweise mit dem in der Umwandlungserklärung vom 26.05.2023 festgesetzten Ausgleich – jedoch nicht vollständig. Hier ist die Ausweisung von Waldrefugien mit einer Fläche von insgesamt 58.207 m² vorgesehen:	Im Umweltbericht und im Antrag auf Waldumwandlung vom 24.20.2023 sind die Maßnahmen M 138 mit 40.030 m² und M 139 mit 14.030 m² mit zusammen 219.960 Ökopunkten aufgeführt. Der Eingriff umfasst 219.912 Ökopunkte, so dass ein vollständiger Ausgleich erreicht wird.
	M 137 mit 18.178 m² und M 138 mit 40.029 m² mit zusammen 232.828 Ökopunkten. Nr. Maßnahme Flachen- OP Je OP Insgegröße in m² samt M 137 Dauerhafter Nutzungsverzicht (Waldrefugium) – n11, Eckhau, Distr. 4 / Abt. 8, Flat Nr. 415, Altensteig, Gemarkung Überberg Dauerhafter Nutzungsverzicht (Waldrefugium) – k21 und k13, Langer Hau, Distr. 18 / Abt. 2 und 3, Flat Nr. 419, Altensteig, Gemarkung Überberg Gesamtausgleich 232.828	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.8.2	Allerdings sollen nun auch Teile der umwand- lungserklärten Fläche W9.2. beansprucht	Beantragt werden lediglich eine Umwandlung von insgesamt 27.489 m² Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs.

		T
	Stellungnahmen zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	werden. Somit beläuft sich die Waldumwand- lungsfläche, die nun beantragt werden soll auf eine zusätzliche Fläche von 7.489 m².	Die in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans »Hochnagoldtal 2015« aufgeführte Fläche W 9.2 geht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus. Es besteht daher kein Anpassungsbedarf.
1.8.3	Da der Umweltbericht im Kapitel 5.2 keine Ausgleichsbilanzierung enthält, kann nicht nachvollzogen werden wie groß die vorgesehene Fläche der Waldrefugien ist und ob diese als Ausgleichsfläche ausreichend ist.	BV: wird zur Kenntnis genommen Eine Ausgleichsbilanz ist sowohl im Umweltbericht als auch im Antrag auf Waldumwandlung vorhanden. Darin wird der Eingriff mit 219.912 ÖP berechnet, der Ausgleich erfolgt mit 219.960 ÖP über die Waldrefugien M 138 und M 139 aus dem Alt- und Totholzkonzept der Stadt Altensteig.
1.8.4	Auch decken sich dich im Kapitel 5.6 "Kompensation über das Ökokonto der Stadt Altensteig" dargestellten Flächen nicht vollständig mit denen, die in der Verfügung vom 26.05.2023 festgesetzten Waldrefugien (siehe oben aufgeführte Tabelle). Es wird gebeten, den Umweltbericht in diesen Punkten zu ändern / ergänzen.	BV: wird zur Kenntnis genommen Die Verfügung der Körperschaftsdirektion erfolgte in einem frühen Stadium des Bebauungsplanverfahren, als noch die Maßnahmen M 137 und M 138 als Kompensationsflächen vorgesehen waren. Diese wurden nun geändert in die Maßnahmen M 138 und M 139. Es besteht daher kein Anpassungsbedarf. BV: wird zur Kenntnis genommen
1.9	Stadtwerke Altensteig Wasserversorgung / Strom / Nahwärme / Gas Jahnstraße 13 72213 Altensteig	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10	Stadt Altensteig Beitragsstelle Herrn Hirrle Rathausplatz 1 72213 Altensteig Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
		BV. Wird zur Keimuns genommen
1.11	Stadt Altensteig Tiefbauabteilung Herrn Greiser Rathausplatz 1 72213 Altensteig	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.12	Gemeinde Simmersfeld Gartenstraße 14 72226 Simmersfeld	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.13	Gemeinde Egenhausen Hauptstraße 19 72227 Egenhausen	
	Kein Rücklauf	BV: wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
1. erneuten öffentlichen Auslegung	

II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 02.11.2023 – 22.11.2023
2.1	NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb Schreiben vom 22.11.2023 im Namen des der NABU Bezirkes Gäu- Nordschwarzwald und des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg geben wir gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme ab: Wir lehnen den Bebauungsplanentwurf "Brand V" samt textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften auf Basis der ausgelegten Unterlagen ab. Diese sind unzureichend und können nicht als Beurteilungsgrundlage dienen. Die naturschutzrechtlichen, forstrechtlichen und wasserrechtlichen Konflikte sind voraussichtlich erheblich. Die Überführung des ursprünglichen Verfahrens nach § 13 b BauGB in ein Regelverfahren ohne frühzeitige Beteiligung der TÖB halten wir für fragwürdig und bitten um rechtliche Überprüfung dieses Vorgehens. Unsere Bedenken und Hinweise beziehen sich auf folgende Bereiche: 1. Naturschutz und Ausgleichsmaßnahmen 2. Schutzgut Wasser und Entwässerungssituation 3. Trinkwasserversorgung 4. Oberbodenmanagement 5. Flächensparende Planung.	1113. VOIII VZ.111.ZUZ3 — ZZ.111.ZUZ3
2.1.1	Naturschutz und Ausgleichsmaßnahmen Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus einem etwa 20- jährigen Wald, der vermutlich nach einem Sturmwurf entstand und der mit sei- nem großen Birken- und Weidenbestand, sowie der großen Bodenfeuchte heute einem Auwald gleicht. Nach welchen Kriterien in dem Umweltbe- richt ein sturmgeschädigter Bestand konstatiert wurde, ist für uns nicht nachvollziehbar. Der Wald ist laut LUBW als Erholungswald eingestuft. Wir halten die Bilanzierung daher für nicht korrekt und fordern eine neue Begutachtung.	Die Inaugenscheinnahme am 22.11.2023 durch sachkundige Ehrenamtliche des NABU fand nach tagelangem, anhaltendem Dauerregen statt. Ein Vergleich der durchnässten Oberbodenschicht mit Auwald ist sachlich nicht richtig. Durch die Orkanschäden im Dezember 1999 wurde der ursprüngliche Laub-Mischwald aus überwiegend Kiefern, Buchen, Eichen, Fichten und Tannen nahezu vollständig zerstört. Auf der abgeräumten und mit zahlreichen Fahrspuren der forstwirtschaftlichen Großmaschinen versehenen Schadensfläche entwickelte sich in den letzten 20 Jahren ein Jungwald aus überwiegend Birken und Fichten. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.1.1	Der Waldabstand ist im Süden und Osten grün schraffiert dargestellt. Dort wird das Rigolensystem eingebaut. Im Süden greift der Waldabstand in eine grüne Fläche ein, die vermutlich eine "Ersatzmaßnahme Waldtrauf für Bplan Brand IV" war. Wenn unsere Vermutung stimmt, muss dieser	Die Ersatzmaßnahme im Süden und Osten wurde im Bebauungsplan Brand IV als Ersatzmaßnahme »Ausbildung eines naturnahen Waldtraufs« festgesetzt und entsprechend bilanziert. Eine erneute Bilanzierung ist nicht erforderlich.

	Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
	1. erneuten öffentlichen Auslegung	Denormaling der Otellunghammen
	ehemalige 'Ausgleich' bei Inanspruchnahme neu ausgeglichen werden.	BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.1.2	Der neue Waldabstand im S liegt etwa zur Hälfte innerhalb des Bplanes und wird wahrscheinlich als Grünfläche bilanziert. Die andere untere Hälfte liegt außerhalb des Bplanes und ist ebenso als Eingriff zu bilanzieren, da gerodet werden und dann vermutlich eine "niederwaldartige Bewirtschaftung entstehen soll. Diese Themen sind in den Planunterlagen nicht eindeutig dargestellt und können daher nicht rechtssicher abgewägt werden.	In die Waldabstandsfläche außerhalb Geltungsbereichs (Ersatzmaßnahme Brand IV) wird nicht eingegriffen. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
0.4.4.0		_
2.1.1.3	Das Artenschutzgutachten ist unvollständig. Die Potentialabschätzung stammt aus 12/2018 und ist somit nicht mehr aktuell.	Die Artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Rahmen von 12 Geländebegehungen in 2024 neu durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan und in den Umweltbericht entsprechend eingearbeitet und berücksichtigt.
		Die bisherige artenschutzrechtliche Maßnahme 2: Nisthilfen, wird zusammen mit folgenden neuen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Ziff. 1.9 als Ersatzmaßnahmen ergänzt: E3: Nisthilfen E4: Lebensraumaufwertung Fitis, E5: Nisthilfen Vögel E5: Haselmauskobel
		Die Ersatzmaßnahme E5 zum Schutz des Vogels Fitis wird zusätzlich in der Planzeichnung durch eine Abgrenzung südlich des Geltungsbereichs verortet. Die Lage der Maßnahmenfläche wurde vom Tierökologen mit der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes abgestimmt.
		Die bisherige artenschutzrechtlichen Maßnahme 1: Baufeldräumung und Rodung von Gehölzbe- ständen (Sukzessionswald) die unter Ziff. 1.8 Flä- chen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Land- schaft nach § 9 1 (20) BauGB) festgelegt war, wird unter neuer Ziff. 1.10 als Vermeidungsmaß- nahme als aufschiebende Bedingung für be- stimmte bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB i.V.m § 1a (3) BauGB und § 11 (1) S. 2 Nr. 2 BauGB festge- legt. Weiterhin wird unter Ziff. 1.10 die vorherige Umsetzung der genannten externen Maßnahmen E3 - E6 als grundsätzliche Zulassungsvorausset- zung für die Bautätigkeiten innerhalb des Plange- bietes festgesetzt, um die Umsetzung der vorge- zogenen Maßnahmen (CEF) zu garantieren. BV: wird berücksichtigt
2111	Trotz dar Suphräuma und dam angrangadar	_
2.1.1.4	Trotz der Suchräume und dem angrenzenden Kernraum für feuchte Standorte, sowie der durch Wassergräben, Nässe geprägten Naturraums des Waldes und der Wiese wurden keine Amphibien untersucht. Wir halten den Wald und die Wiese im	Für die Artengruppe Amphibien ergaben sich bei den 12 Begehungen im Wirkbereich des Plangebiets keine Nachweise.

	Stellungnahmen zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Norden für geeignet als Fortpflanzungs- und Lebensstätten für Amphibien.	BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.1.5	Anlässlich unserer Inaugenscheinnahme am 22.11.2023 konnten sachkundige Ehrenamtliche bei trotz regnerischen Wetters am Westrand mehrere jagende Fledermäuse beobachten. Durch die hohen Temperaturen an diesem Abend waren die Tiere vermutlich gezwungen ihre Winterquartiere zu verlassen und auf Nahrungssuche zu gehen. Quartierpotential ist in dem Wald durchaus vorhanden. Am Westrand sind viele Laubbäume mit abgesprungener Borke und Aufenthaltshabitateignung zu erkennen. Es ist davon auszugehen, dass sich solche Borkenrisse auch im Inneren des Waldstücks befinden. Zudem ist der Bestand älterer Bäume am westlichen Rand des Planungsbereiches wahrscheinlich als Habitat für diese Artengruppe gut geeignet und sollte in der Untersuchung berücksichtigt werden. In etwa 10 km befindet sich in den Neubulacher Stollen ein Fledermausquartier von großer Bedeutung. Wir fordern zwingend eine nähere Untersuchung der hier vorhandenen Fledermauspopulation.	Im Zuge der Dämmerungs- bzw. Nachtbegehungen wurden Zufallsbeobachtungen von Fledermäusen mit dokumentiert. Aktivität wurde dabei hauptsächlich entlang des Forstweges südöstlich des Plangebiets festgestellt. Hier wurden mehrere Arten jagend beobachtet. Darüber hinaus wurden Fledermäuse auch südlich und westlich des Plangebiets beobachtet. Hinweise auf Quartiere innerhalb des Plangebiets oder auf größere Quartiere im Umfeld des Plangebiets ergaben sich nicht.
2.1.1.6	Wertgebende geschützte Lebensräume / Biotopverbund Bereits seit 2002 ist der Biotopverbund im § 20 Bundesnaturschutzgesetz verankert. Es gibt vor, einen Biotopverbund auf mindestens zehn Prozent der Landesfläche zu verwirklichen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe hat Baden-Württemberg 2015 den Fachplan Landesweiter Biotopverbund – eine landesweite Fachplanung für einen solchen Biotopverbund – in das Naturschutzgesetz des Landes (§ 22) aufgenommen. Dieser ist seither bei allen Planungen verbindlich zu berücksichtigen.	Der Eingriff erfolgt in Suchräume, nicht in Kernflächen und Kernräume. Entsprechend der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014) stellt diese Planungsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung bei Eingriffen in Suchräume » einen Anhaltspunkt dafür dar, welche Bereiche bei der Ausweisung (von Ersatzmaßnahmen) besonders berücksichtigt werden sollen«. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.1.7	Zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Volksbegehrens "Rettet die Bienen" entstand im Jahr 2019 ein Eckpunktepapier der Landesregierung, das gerade auch dem Biotopverbund eine enorme Bedeutung für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten beimisst. In einem breiten Beteiligungsprozess haben Politik, Naturschutz und Landwirtschaft die Inhalte des Eckpunktepapiers konkretisiert. In der daraus resultierenden Novelle des Naturschutzgesetzes verpflichtet sich das Land, bis zum Jahr 2030 mindestens 15 Prozent Offenland der Landesfläche als funktionale Biotopverbundfläche zu entwickeln.	BV: wird zur Kenntnis genommen
2.1.1.8	Ziel des landesweiten Biotopverbunds ist es, funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft zu bewahren, wiederherzustellen oder zu entwickeln, um die Vorkommen unserer heimischen Arten sowie ihre Lebensräume dauerhaft zu vernetzen und zu sichern.	BV: wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
2.1.1.9	1. erneuten öffentlichen Auslegung Eine überplante Fläche von etwa 1 ha im Wald ist durch die landesweite Fachplanung als Suchraum feuchter Standorte für den landesweiten Biotopverbund ausgewiesen. Ziel ist es einen Korridor zwischen den ausgewiesenen Nassbiotopen des Bachlaufes und der Nasswiese des Lengelbaches und der Nasswiese des Bahnholzes Heselbronn zu schaffen. Auch das geschützte Biotop der Nasswiese Gänsstall/Überberg sollte hier miteinbezogen werden. Dieser wichtige Biotopverbund ist im Umweltbericht nicht erwähnt und nicht berücksichtigt!	Das stimmt so nicht: Auf Seite 7 wird unter anderem ausgesagt, dass die Waldflächen des Geltungsbereichs einen Suchraum im Biotopverbund mittlerer Standorte umfassen. BV: wird zur Kenntnis genommen
2.1.1.10	Weiter werden etwa 1,5 ha Suchraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte überplant, die die geschützten Streuobstbestände Hesselbronns und Lengenlochs miteinander verbinden sollen.	Ein solcher Biotopverbund ist nur über Offenland-Standorte möglich, nicht innerhalb von Waldflächen. Bei einer Gesamtfläche des Geltungsbereichs von 2,91 ha werden insgesamt 0,95 ha als naturnahe Grünflächen ausgewiesen, um dieses Ziel des funktionalen Biotopverbunds zu erreichen. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.1.11	Übergeordnetes Ziel ist, diese Flächen für einen landesweiten Biotopverbund zu sichern, zu erhalten und möglichst aufzuwerten. Diese Aufgabe muss auch von der Stadt Altensteig mitgetragen werden! Die überplante Fläche ist aufgrund der vorhandenen hochwertigen Streuobstwiesen als Kernraum ausgewiesen worden. Eine Bebauung von Kernräumen ist nach §§ 20 BNatSchG ff. ausgeschlossen.	Das stimmt ebenfalls nicht: Kernräume befinden sich keine innerhalb des Geltungsbereichs. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.1.12	Geschütztes Biotop der Nasswiese "Gänsstall/Überberg": Die geschützte Nasswiese befindet sich unmittelbar im Osten des Plangebietes. Auf etwa der Hälfte des ausgewiesenen Biotops ist ein Bolzplatz mit geschotteter Zufahrt eingerichtet. Die Fläche ist entsprechend eingeebnet, wird gemäht und mit Fußballtoren und teils mit einem Holzgeländer ausgestattet. Dasselbe gilt für die ehemals Seggenund Binsenreiche Nasswiese. Sie ist zwar stark geschädigt, weist aber bei längerer nasser Witterung immer noch ihr Potential auf: Der Untergrund ist stark sumpfig und bei fachgerechter Pflege könnte sie sich zu einer artenreichen Nasswiese zurückentwickeln. Die Stadt Altensteig wurde in der Vergangenheit ihrer Verpflichtung zur fachgerechten Erhaltung dieses geschützten Biotops nicht gerecht.	Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Gänsstall war bereits bei der Kartierung im April 1998 sehr artenarm und wies starke Beeinträch- tigungen und Verdichtungen durch Viehtritt und Befahrung auf. In der Pflanzenliste des Daten- auswertebogens sind keine Seggenarten als ty- pische Vertreter von Nass- und Feuchtwiesen erwähnt. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.1.13	In der Vergangenheit und auch in der nun vorliegenden Planung sind keine Spiel- und Bolzplätze ausgewiesen. Den Bedürfnissen der bauwilligen Familien wird erneut nicht Genüge getan. Eine weitere Flächeninanspruchnahme ist hier zu befürchten.	Auch das stimmt nicht: An der Ostgrenze des Plangebiets ist innerhalb einer öffentlichen Grünfläche die Signatur eines Spielplatzes eingetragen.

	Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
	1. erneuten öffentlichen Auslegung	BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.1.14	Durch die geplante Bebauung der benachbarten, nordwestlichen und höher gelegenen Wiese sind massive Bodeneingriffe nötig. Die Versiegelung und der Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden im Westen verhindert zukünftig den Zufluss von Wasser in das Feuchtgebiet. Es ist mit einer weiteren Verschlechterung diese rechtlichen Schutzgutes zu rechnen. Vermutlich ist der schlechte Zustand der Wiese teilweise auf die Bebauung im Norden in den letzten Jahren zurückzuführen. Das Trockenheitsproblem für die Nasswiese wird sich dadurch verschärfen.	Der südöstliche Teil des Plangebiets liegt tiefer als das Biotop Gänsstall. Lediglich der nordwestliche Teil liegt auf gleicher Höhe oder knapp höher. Bedingt durch die erforderlichen Erschließungsstraßen ist quer zum Plangebiet keine offene Ableitung von Niederschlagswasser und damit ohne Hebewerk keine Einspeisung in die Biotopfläche möglich.
2.1.1.15	Der Umweltbericht und der Antrag auf Waldrodung nimmt hierzu keinen Bezug. Die Nasswiese und die zu befürchtende Verschlechterung finden keine Berücksichtigung bzgl. der Kernfläche feuchter Standorte und bzgl. des Schutzstatus als gesetzlich geschütztes Biotop.	BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs Das Flurstück 248/2 mit der kartierten Nasswiese ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht unmittelbar betroffen, ebenso wenig wie Kernflächen feuchter Standorte. Rodungen auf dem Flurstück 248/2 sind nicht vorgesehen.
2.1.2	Cabutanut Wassanus d Esturias and sasituation	BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.2	Schutzgut Wasser und Entwässerungssituation Es fehlen wesentliche Angaben zur Entwässerung des Plangebietes. Niederschlagswasser: Im Süden des Baugebietes sind auf mehreren hundert Qm verschiedene Re- genrückhaltebecken geplant. Aus den Unterlagen ergeben sich keinerlei Angaben zu Abmessungen, Volumen, Schnitten, Hydraulik, welche Erd- und Bauarbeiten nötig sind, der Lage der Ein- und Aus- läufe, sonstigen Ausgleichsmaßnahmen etc. Es ist davon auszugehen, dass größere Erdmassen be- wegt werden. Untersuchungen über die Versicke- rungsfähigkeit und eine hydrogeologische Begut- achtung des Bodens sind nicht nachvollziehbar. Das Plangebiet – insbesondere das große Wald- stück – ist von Entwässerungsgräben umgeben. Zu unserem Besichtigungszeitpunkt am 21.11.2023 konnte es wegen der wasserführenden Gräben und der großen Feuchte nicht betreten werden. Wir bezweifeln stark, dass die Nieder- schlagswasserbewirtschaftung wie geplant funkti- oniert. Mit dieser Planung sind negative Auswir- kungen auf die südlich unterhalb liegenden Wald- stücke nicht auszuschließen. Es reicht auch nicht aus mit den geplanten Fest- setzungen des Ausschlusses von Metalldächern und Verbot des Anschlusses von Dachflächen mit Solarthermie und Klimaanlagen die Kontamination des zu versickernden Niederschlagswassers zu verhindern. Mikroplastik, Reifenabrieb, Treibstoff- leckagen der Hofflächen, Streusalz etc. werden über die geplante Muldenversickerung in den Waldboden eingetragen und diesen erheblich ver- schmutzen. Es kann nicht von "unverschmutztem Niederschlagswasser" ausgegangen werden. In Zeiten der zunehmenden klimabedingten Trocken- heit in den Wäldern erhöht sich so die	Bezüglich der Entwässerung des Baugebietes wurde gemäß dem Stand der Technik, sowie den einschlägigen Richtlinien und Gesetzen eine umfangreiche wasserrechtliche Erlaubnis erstellt. Diese Erlaubnis wurde sehr intensiv mit dem LRA Calw, sowie dem Forstamt abgestimmt.

	Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
	1. erneuten öffentlichen Auslegung	
	Konzentration der wassergefährdenden Stoffe im Untergrund der Gräben und Mulden. Aussagen zu Starkregenfall fehlen gänzlich. Der Hinweis, dass dies in einem "Antrag im Kontext der Entwässerungsplanung abgearbeitet" und "vor dem Hintergrund der Kuppenlage" wohl unproblematisch sei, überzeugt nicht. Auch das Landratsamt Calw fordert ausdrücklich, Maßnahmen vor hangseitigen Überflutungen durch wild abfließendes Oberflächenwasser zu treffen. Beim Schutzgut Wasser bestehen Zweifel an der Ermittlung der Versickerungsfähigkeit anstehender Böden und den daraus abgeleiteten Konsequenzen für die Bewirtschaftung des Niederschlagwassers. Eine geeignete Grundlage für die fachlich grundierte Beschlussfassung des Gemeinderates zum geplanten Baugebiet ist für diese Aspekte nicht gegeben. Es reicht nicht aus, diese Fragen in wasserrechtlichen Verfahren intransparent für die Öffentlichkeit zu klären. Ungenügende Planungen bei diesen Themen erhöhen das Risiko für Überschwemmungen und damit für Verschmutzungen von Boden, Wasser und Naturhaushalt. Häusliches Abwasser: Es gibt keine Angaben, ob und inwieweit die Kläranlagenleistung, die Hydraulik der Abwasserleitungen für die zusätzlichen 24 Häuser ausreicht und ob und wie der allgemeine Kanalisationsplan fortgeschrieben wird. Für die Muldenentwässerung wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nötig. Es ist mit der Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen. In den ausliegenden Unterlagen sind hierzu keine Informationen zu entnehmen. Der Gemeinderat ist nicht ausreichend informiert über zu erwartende weitere relevante Maßnahmen zum Be-	BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.3	bauungsplan. Tripkwassonversorgung	Dio Trinkwasserversorgung wurde und wird ge-
2.1.3	Trinkwasserversorgung Die Planung weist nicht nach, ob die Erschließung des Baugebiets Brand V in Bezug auf Wasserver- sorgung gesichert ist. Durch eine weitere Aufsiedlung des Gebietes Brand V wird der Wasserbedarf weiter zunehmen. Durch zunehmende Trockenphasen steigt auch der Prokopfverbrauch für Trinkwasser. Inwieweit die Altensteiger Wasserversorgung mit ihrem aktu- ellen Dargebot den Bedarf über Jahre hinaus de- cken kann, ist nicht untersucht. Es ist davon aus- zugehen, dass die Wasserversorgung zunehmend aufwändiger und teurer wird. Neue Baugebiete verschärfen diese Situation erheblich. Es ist nicht dargelegt, inwieweit sich die ggf. ver- knappende Trinkwasserversorgung auf die Bereit- stellung des nötigen Löschwassers auswirkt. Ob und wie die vorgeschriebenen Zisternen auf den Privatgrundstücken ausreichend Wasser zu- rückhalten, ist nirgends dargelegt. Sollten sie auf Grundstücken mit anstehendem Fels oder ähnlich hartem Grund geplant werden, ist ihr Bau fraglich.	Die Trinkwasserversorgung wurde und wird gemäß dem Stand der Technik, sowie den einschlägigen Richtlinien und Gesetzen durch die Stadtwerke Altensteig ausgelegt.

	Stellungnahmen zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
		BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.4	Oberbodenmanagement Altensteig verliert mit dieser Planung erneut unwiederbringlich hektarweise wertvolle Waldflur. Die über Jahrhunderte gebildete Struktur, Schichtung, Wasserspeicherfähigkeit und sonstige Funktionsfähigkeiten der Böden am Eingriffsort und an evtl. anderen Standorten, auf denen der Oberboden ggf. aufgetragen werden soll, werden zerstört. Ggf. notwendige Genehmigungen nach Bodenrecht in Verbindung mit der Landesbauordnung sind nicht thematisiert obwohl wahrscheinlich nötig.	Vor Beginn der Erschließungsarbeiten wird dem LRA Calw ein Bodenschutzkonzept zur Genehmigung vorlegt. Dies ist nicht Sache des Bebauungsplanverfahrens. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
	Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht ausgesprochen stiefmütterlich behandelt. Bei der Begutachtung wurde von den verallgemeinernden Werten der bodenkundlichen Einheit b 32 ausgegangen und auf die Besonderheit dieses durch natürliche Bodenfeuchtigkeit gekennzeichnete Plangebiet nicht eingegangen. Durch die Waldrodung ist es wegen der Rodungen der großen Wurzelstöcke nicht einmal möglich Ober- und Unterboden zu trennen. Der dadurch verschlechterte Boden muss im Wald verbleiben oder woanders teuer deponiert werden. Das alles erhöht die Erschließungs- und Baukosten. Die dennoch geplante Kompensationsmaßnahme laut 3.3.3 des Umweltberichtes halten wir für sinnfrei (Unter- und humoser Oberboden muss getrennt gelagert und wieder eingebaut werden).	Die Bewertung des Schutzguts Boden erfolgt entsprechend der digitalen Bodenkarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg. Damit sind ausreichend detailgenaue und landesweit vergleichbare Aussagen möglich. Die im Geltungsbereich vorherrschenden Pseudogleye und Braunerde-Pseudogleye aus Decklagen über Buntsandstein-Fließerden der bodenkundlichen Einheit b 32 haben grundsätzlich nur eine sehr geringe Wasserdurchlässigkeit. Im Umweltbericht findet sich zu den vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen folgende Formulierung: »Für die Ausbildung der öffentlichen Grünflächen kann der Boden zumindest in Teilflächen erhalten und die Wurzelstöcke im Boden belassen werden. « BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfs
2.1.5	Flächensparende Planung Der Wohnflächenbedarf ist nicht schlüssig dargestellt. Der geplante Flächenverbrauch durch überwiegend Ein-, Zweifamilienhäuser auf großzügigen Fläche ist viel zu hoch und geht am eigentlichen Bedarf vorbei. Ein Flächenschutzkonzept ist nicht nachvollziehbar dargestellt. Der Bedarf an sozialem Wohnungsbau ist in den Planfestsetzungen des Bebauungsplanes nicht geregelt. Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1), Diese Vorschrift ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte Planung sieht die Bebauung von einer Fläche mit mittlerer bis hoher Bedeutung für die Grundwassergewinnung, wertvollen Waldflächen und die	Der Wohnflächenbedarf wird in Ziff. 6.3 der Begründung ausführlich dargestellt und zum 2. Erneuten Entwurf nochmals aktualisiert. Nach den Festsetzungen sind Einzelhäuser mit einer unbegrenzten Anzahl an Wohnungen möglich. Mehrfamilienhäuser sind Einzelhäuser. Eine planungsrechtliche Festsetzung zur zwingenden Errichtung von Mehrfamilienhäusern ist nicht möglich. Planungsrechtlich kann nur die maximale Anzahl an Wohnungen je Wohngebäude nach § 9 (1) 6 BauGB festgelegt werden, was die Stadt hier explizit nicht regelt. Die explizite Errichtung von mehreren Wohnungen in Einzelhäusern, für Familien, die sich ein Einfamilienhaus, bei der derzeitigen Wirtschaftslage und den hohen Darlehenszinsen nicht leisten können, ist das Ziel der Stadt im Teilgebiet WA 3. Aber auch in den Teilgebieten WA 1 und 2 sind Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger Bauweise mit 3-4 Wohnungen möglich.

Stellungnahmen zur 1. erneuten öffentlichen Auslegung Gefährdung von Feuchtgebieten, gar von ausgewiesenem Erholungwald, vor. Die grundlegenden	Behandlung der Stellungnahmen Es sind einzelne Wohnungen im Erdgeschoss
wiesenem Erholungwald, vor. Die grundlegenden	Es sind einzelne Wohnungen im Erdgeschoss
Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Dies ist nur mit entsprechenden Maßnahmen wie bspw, Holzbauweisen, Anbindung an den ÖPNV, Wiedervernässung von Feuchtgebieten, etc. möglich und heutzutage unabdingbar. In dem geplanten Baugebiet ist hiervon jedoch nichts nachvollziehbar. Der Bebauungsplan sieht keine bestimmten Mindestvorgaben zur Wohnraumschaffung vor. Auch eine Bauverpflichtung ist nirgends ablesbar. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuser sind jedoch zwingend umzusetzen.	und Dachgeschoß, sowie in Hanglage ergänzend eine Einliegerwohnung möglich. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes schaffen die planungsrechtliche Grundlage um eine für den ländlich geprägten Stadtteil Überberg zugeschnittene städtebauliche Struktur zu generieren. Die Grundstücksgrenzen sind ohne Normencharakter. Ein Bebauungsplan setzt keine konkreten Gebäude fest.
Klimaauswirkung des Vorhabens Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO2-Speicher werden zu CO2-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wir Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Planungen zum Umgang mit Starkregenereignissen sind nicht ersichtlich. Jeder Flächenverlust wiegt schwer. Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Altensteig muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungsund Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und	Für den Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt, der sich mit allen Schutzgütern befasst. Außerdem wurde die Entwässerung des Plangebietes nach den aktuellen Vorgaben geplant und ausreichend dimensioniert.
prognostiziert. Fazit: Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und völlig ungenügender Unterlagen muss der Bebauungs-	Eine tiefergehende artenschutzrechtliche Untersuchung wurde 2024 nochmals durchgeführt
plan in der ausgelegten Form abgelehnt werden. Vor allem die Auswirkungen der ungenügend durchgeplanten Entwässerung des Baugebiets, der nicht ausreichend berücksichtigten Belange des Natur-, Arten- und Biotopschutzes, können gravierend sein. Wir sehen den Stadtrat Wildbergs	und liegt den Unterlagen zum Bebauungsplan bei. Der Umweltbericht und die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden überarbeitet. In oben genannter Behandlung zu Ziff. 1.14.1.3 ist erläutert welche Maßnahmen geändert bzw. ergänzt wurden.
	ist nur mit entsprechenden Maßnahmen wie bspw, Holzbauweisen, Anbindung an den ÖPNV, Wiedervernässung von Feuchtgebieten, etc. möglich und heutzutage unabdingbar. In dem geplanten Baugebiet ist hiervon jedoch nichts nachvollziehbar. Der Bebauungsplan sieht keine bestimmten Mindestvorgaben zur Wohnraumschaffung vor. Auch eine Bauverpflichtung ist nirgends ablesbar. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuser sind jedoch zwingend umzusetzen. Klimaauswirkung des Vorhabens Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO2-Speicher werden zu CO2-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungspielräume nicht so weit dehnen, dass die physischen Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabetingen zum Umgang mit Starkregenereignissen sind nicht ersichtlich. Jeder Flächenverlust wiegt schwer. Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Altensteig muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungsund Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert. Fazit: Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und völlig ungenügender Unterlagen muss der Bebauungsplan in der ausgelegten Form abgelehnt werden. Vor allem

Stellungnahmen zur	Behandlung der Stellungnahmen
1. erneuten öffentlichen Auslegung	benandiding der Stellunghammen
Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und	
die Konflikte rechtmäßig abwägen zu können.	
Auch die notwendigen Entscheidungen weiterer	
zuständigen Behörden (z.B.: Antrag auf Waldum-	
wandlung / Feststellung der UVP-Pflicht / Befrei-	
ung nach der Naturparkverordnung Schwarzwald	
Mitte/Nord) können unseres Erachtens mit den vor-	
liegenden Unterlagen nicht herbeigeführt werden.	
Wenn solche im Rahmen der Änderung des Flä-	
chennutzungsplanes erteilt wurden, sind diese	
dringend zu überprüfen.	
Die kommunale Verwaltung hat den Gemeinderä-	
ten und Gemeinderätinnen die finanziellen Auswir-	
kungen des geplanten Baugebiets nicht darge-	
stellt. Es fehlt eine langfristige Kosten-Nutzen-	
Rechnung für das Gesamtprojekt. Die Baumaß-	
nahme erfordert enorme Kosten für Erschließung,	
Wasserhaltung, das nicht ausreichend durchge-	
plante Retentionsbecken, etc. Zur Erschließung	
gehören auch Planungen für ein gutes ÖPNV-	
Netz. Auch hier werden zukünftig weitere Kosten	
anfallen.	
Der mit dieser Planung verfolgte Lebensstil erfolgt	
auf Kosten von Mensch, Tier und Natur und wird	
auf Dauer keine Zukunft haben.	
Wir bitten im künftigen Verfahren beteiligt zu wer-	
den.	
Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehal-	BV: wird teilweise berücksichtigt
ten.	DV. WII A TEIIWEISE DEI ACKSICITUST
IGII.	
Reutlingen, den 17.12.2024	Altensteig, den 17.12.2024
3 ,	.
Clemens Künster	Gerhard Feeß
DiplIng. Regierungsbaumeister	Bürgermeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL	